

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 kr. (3 fr. Erträgnis) durch die Post bezogen 36 kr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitest verbreitete und gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 3 kr.

N^o 40.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Donnerstag den 9. April 1874.

Ämliche Bekanntmachungen.
Waiblingen.

Bekanntmachung. Bezirkskrankenhaus betreffend.

Die Amtsversammlung hat am 9. Juli 1869 den Bau eines Krankenhauses für den Oberamtsbezirk Waiblingen in der Stadt Waiblingen beschlossen und ist dieser Beschluß von der K. Kreisregierung genehmigt worden; dasselbe solle bestimmt sein, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Diensthöten und Fabrikarbeiter, welche sich für den Fall ihrer Erkrankung versichert haben oder Bezirksangehörige sonst, die gegen Ersatz des Verpflegungsgelds eintreten wollen, sowie Arms, auf Gemeindeskosten Unterzubringende, in Krankheitsfällen zur Verpflegung anzunehmen. Ein Zwang zur Theilnahme solle nach diesem Beschluß von Seite der Gemeindebehörden insoweit als der Wonnender Krankenhausverein seinen Verpflichtungen nachkommt nur auf die Gewerbegehülften und Lehrlinge, derjenigen Amtsorte angelagt werden, welche an dem Wonnender Krankenhaus nicht theilhaftig sind. Dieß sind die Gemeinden: Waiblingen, Beinstein, Bittenfeld, Enderbach, Großheppach, Hognach, Hochberg, Hochdorf, Hohenacker, Kleinheppach, Korb, Neckarrens, Neustadt, und Strümpfelbach; von Seite der Gemeinden Waiblingen, Beinstein, Bittenfeld, Großheppach und Hochdorf sind nun bereits dießfallige Beschlüsse gefaßt und nebst den Statuten für das Bezirkskrankenhaus und die damit verbundene Krankenversicherungsanstalt, wie diese die Amtsversammlung am 13. August v. J. und 6. Febr. d. J. berathen und festgesetzt hat, von der K. Kreisregierung am 27. v. Mts. genehmigt worden, wovon die betreffenden Gemeindebehörden in Kenntniß gesetzt werden. Der Zwang zur Theilnahme an der Krankenversicherungsanstalt ist von ihnen ausgesprochen worden nicht bloß gegenüber von Handwerksgesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeiter nach Art. 45 und 49 des Gesetzes v. 12 Februar 1862, Reg.-Bl. S. 81, Verfügung v. 14 Dec. 1871, § 33, Reg.-Bl. S. 350, und § 141 der deutschen Gewerbeordnung, sondern auch gegenüber von den Diensthöten im Wege ortsstatutarischer Bestimmung. Da der Krankenhausbau vollendet ist und das Krankenhaus demnächst zur Verthung solle eröffnet werden, so werden nicht nur die Behörden obiger Gemeinden (je Gemeinderath und Bürgerausschuß), welche hinsichtlich des Beitritts dieser Personen zur Krankenversicherungsanstalt noch keine Beschlüsse gefaßt haben, aufgefordert, dieß im Lauf dieses Monats zu thun und sie bis 1. Mai d. J. hierher vorzulegen, sondern auch die Behörden der übrigen Gemeinden veranlaßt, zur Ausführung der bezüglichen Bestimmungen dieser Anstalt gleichfalls im Laufe dieses Monats das Erforderliche, siehe § 8 unten, vergl. mit §§ 1, 4, 6 und 7, zu berathen u. zu beschließen u. das Ergebniß bis 1. Mai d. J. hierher anzuzeigen.

Indem eine nähere Bekanntmachung der auf das Bezirkskrankenhaus Bezug habenden Einrichtungen, namentlich der Statuten desselben, vorbehalten wird werden hier zunächst nur die Bestimmungen der Krankenversicherungsanstalt angeführt, welche bei obigen Beschlüssen in Betracht kommen.

Den 6. April 1874.

K. Oberamt
Schäpfer.

Auszug aus den Statuten der Krankenversicherungs-Anstalt.

§. 1.

Die in den Gemeindebezirken obiger Orte befindlichen Lehrlinge, Gesellen und Gehülften von allen Gewerben, sodann männliche und weibliche Diensthöten und Fabrikarbeiter haben sich wenn ihre Eltern ihren Wohnsitz nicht dasselbst haben oder diese Arbeiter nicht im Familienverband sich befinden, gegen innere und äußere Krankheiten zu versichern, den festgesetzten Versicherungsbeitrag zu bezahlen und den Anspruch auf die statutenmäßige Verpflegung und Heilung im Bezirkskrankenhaus. Ausgenommen sind nur die, welche nachweisen können, daß sie schon anderwärts versichert sind.

§. 3.

Die Verpflichteten und Berechtigten haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, welcher unter Rücksprache mit dem Gemeindegeld der Oberamtsstadt vom Amtsversammlungs-ausschuß nach Bedarf regulirt wird. 2c. 2c.

§. 4.

Die Beiträge werden erhoben vorbehaltlich des Regresses an die Verpflichteten,

- 1., für die Diensthöten bei den Dienstherrschaften, vierteljährig,
- 2., für die Gesellen, Arbeitsgehülften und Lehrlinge der Gewerbsleute und für die Fabrikarbeiter bei den Meistern, Principalen und Fabrikanten monatlich.

§. 5.

Durch die Theilnahme an dieser Anstalt und während der Dauer derselben erwerben die Theilnehmer das Recht, die Aufnahme in das Krankenhaus und vollständige Verpflegung durch Arzt, Wundarzt, Kost, Medicin, Wasch, Heizung und Licht während 12 Wochen zu verlangen.

Wer über diese Zeit im Bezirkskrankenhaus verbleibt hat die Kosten selbst zu bezahlen oder die unterstützungspflichtige Gemeinde.

§. 6.

Die Ortsvorsteher oder ein anderer Officiant, welcher auf Kosten der Gemeinde hiemit beauftragt wird, führt unter Vergleichung mit den Fremden- und Diensthötenverzeichnissen über alle diese in der Gemeinde sich aufhaltenden Personen Register, erhebt die Beiträge und liefert sie an den Bezirkscaffier ab. Es werden auf Kosten der Gemeinden Zahlungsbüchlein eingeführt und den betreffenden Personen eingehändigt, in welchem bei jedesmaliger Bezahlung von dem betreffenden Officianten zu bescheinigen ist.

§. 7.

Die von den einzelnen Ortsinbringern abgelieferten Beiträge werden an den Bezirkscaffier übergeben der von der Amtscorporation seine Belohnung erhält.

§. 8.

Die Kosten der Anstalt werden zunächst durch die eingehenden Beiträge der Theilnehmer gedeckt und wenn solche nicht ausreichen haben die betreffenden Gemeindecassen das Fehlende zu ergänzen, wobei als Maßstab das Verhältniß dient, in welchem die

W

Summe der Beiträge aus einer einzelnen Gemeinde in der betreffenden Rechnungsperiode steht zu der Gesamtsumme aller Beiträge aus allen Gemeinden.

Den 6. April 1874.

Zur Beurkundung.
K. Oberamt Waiblingen
Schüßler.

Waiblingen.

Aus dem Gesetz vom 26. März 1873 über die

Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Art. 1.

Durch die Weide kann die Benützung des Grundeigenthums nie beschränkt werden.

Alle Kulturbeschränkungsbefugnisse, sie mögen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sein, treten ein Jahr nach dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden 4. April außer Wirkung.

Der Eigenthümer oder Inhaber eines Grundstücks ist daher durch das Weiderecht nicht gehindert, demselben eine beliebige Bestimmung zu geben, den höchst möglichen Ertrag daraus zu ziehen, es nach seinem Gutdünken zu bearbeiten, zu bepflanzen, die darauf erzeugten Früchte einzuharsten, die darauf kultivirten Gewächse und in der geschlossenen Zeit seine Wiesen abzuweiden, letzteres nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 31.

Namentlich kann z. B. die Beweidung eines angebauten Feldes vor Einheimung der Erzeugnisse nicht angesprochen, der Eigenthümer oder Inhaber von dem Weiderechtigen in keiner Weise gehindert werden, nicht angebaute Grundstücke urbar zu machen, seine Felder oder Wiesen zu jeder Zeit zu düngen, seine Wiesen zu mähen, so oft er will, die Brache oder das Stoppelfeld vollständig einzubauen, seine Felder nach geschehener Abklärung sogleich wieder anzupflanzen, auf seinem Boden Baumpflanzungen und jeden andern Anbau vorzunehmen, seine Wiesen umzubrechen und deren Boden zu einer andern Erzeugung zu verwenden, mit der Kulturart seiner Grundstücke überhaupt nach Belieben zu wechseln, die Zeit der Ernte nach eigener freier Wahl zu bestimmen.

Auch darf durch die Weide die Benützung eines Grundstücks nicht nur zur Grasgewinnung, zum Obstbau oder zu anderer Baumzucht, zum Garten-, Acker- oder irgend welchem andern Anbau, zur Park- oder Waldbauanlage, sondern auch zum Torfstich, Steinbrechen u. s. w. zur Anlage von Hofraithen, Errichtung von Gebäuden, zu Wasser-, Weg- und dergleichen Anlagen zu Gewerbsrichtungen oder andern Zwecken nie beschränkt oder beeinträchtigt werden.

Selbst nach dem Eintritt der offenen Zeit steht dem Eigenthümer frei, das auf den Feldern nachgewachsene Gras mit der Sichel, Sense u. s. w. wegzunehmen, ohne daß jedoch der Weiderechtigte an der Beweidung des betreffenden Feldes gehindert wäre.

Art. 38

Für die Aufhebung der in Art. 1 Abs. 2 bezeichneten, auf privatrechtlichen Titel gegründeten, mit einem privatrechtlichen Weiderecht verbundenen Kulturbeschränkungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von den Pflichtigen Entschädigung zu leisten, wogegen die aus dem Weiderecht überhaupt abgeleiteten, sowie die mit einer öffentlich-rechtlichen Weide verknüpften Kulturbeschränkungsbefugnisse ohne Entschädigung aufhören.

Am 7. April 1874.

K. Oberamt.
Schüßler.

Aufforderung!

Dor hier wegen Unterschlagung in Untersuchung stehende Eisenbahnarbeiter August Hägele von Böckingen will am Sonntag den 5. ds. Mts. Nachmittags auf der Straße von Sandersbach hier eine Haagscheere gefunden und solche hier auf dem Weg nach dem Bahnhof an eine ihm unbekannt Person um 12 fr. verkauft haben.

Es ergeht nun an Denjenigen, welchem in jüngster Zeit eine Haagscheere verloren gegangen oder auf sonstige Weise abhanden gekommen ist, sowie an den gegenwärtigen Besitzer der am letzten Sonntag hier aus unbekannter Hand erkauften Scheere die Aufforderung, hiervon unverzüglich hier Anzeige zu machen.

Waiblingen den 7. April 1874.

K. Obergericht
J.-Aff.-B. Probst.

Waiblingen.

Marktstandgeldeinzugs-Verleihung.

Die Verleihung des Einzugs des Marktstandgelds vom nächsten Markt wird am nächsten

Samstag, den 11. ds. Mts. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus vorgenommen werden, wozu Liebhaber eingeladen sind.
Den 8. April 1874.

Stadtschultheißen-Amt.

Waiblingen.

Nächsten

Montag, den 13. d. M. Nachm. 2 Uhr bringt Herr Gemeinderath Pfeleiderer, im Auftrag der Gottlob Bubeck'schen Eheleute

$\frac{2}{8}$ Morgen 1,7 Aß. Gras und Baumgarten in den Wurmhalden auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Den 8. April 1874.

Rathschreiberei.

Korb

Pappeln-Verkauf.

Am

Montag, den 13. ds. Mts. Nachmittags 2 Uhr werden 5 Pappelstämme von 13—16 M. Länge und 38—50 cm. mittl. Durchmesser am hies. See versteigert, wozu man Liebhaber einladet.
Den 7. April 1874.

Schultheißenamt.

Privat-Anzeigen.

Sandersbach

300 fl.

sind auszuliehen.

Von wem? sagt
Gemeindepfleger Hanzenem

Waiblingen.

Ein sommriges

Logis

hat bis Georgii zu vermieten.

Gottlob Fischer, Schreiner.

Einen wohlherzogenen

jungen Menschen

nimmt unter sehr billigen Bedingungen in die Lehre.

Der Obige.

Waiblingen.

Sandersbacher

Kartoffeln

zum stecken hat zu verkaufen.

Schmid Häffner.

Verakkordirung von Bauarbeiten

Die Unterzeichneten beabsichtigen die beim Bau eines Fabrikgebäudes in Winterbach vorkommenden Arbeiten an tüchtige Unternehmer zu vergeben, und betragen:

- 1) Erdarbeit 40 fl. 30 kr.
- 2) Maurerarbeit 1469 fl. 51 kr.
- 3) Sypferarbeit 312 fl. 9 kr.
- 4) Zimmerarbeit 1378 fl. 32 kr.
- 5) Schreinerarbeit 668 fl. 25 kr.
- 6) Glaserarbeit 359 fl. 49 kr.
- 7) Schlosserarbeit 206 fl. 58 kr.
- 8) Schmidarbeit 35 fl. — kr.
- 9) Flaschnerarbeit 136 fl. 52 kr.
- 10) Oelfarbanstrich 57 fl. 17 kr.

Offerte hierauf wollen uns längstens bis Montag den 13. April schriftlich zugesendet werden.

Waiblingen den 7. April 1874.

J. S. Sit & Söhne, Seidesabrik.

Waiblingen.

Empfehlung für Biertrinker.

Wir erlauben uns, denjenigen, welche gutes, reines Bier genießen wollen, die

Restauration von C. Wahler

auf dem Bahnhof besonders zu empfehlen.

Mehrere Biertrinker.

Arabische Gummi-Kugeln

Bereitet von W. Stuppel u. Comp. in Upirsbach. Ärztlich empfohlen bei Catarrh, Husten, Heiserkeit, Brustschmerzen, Verschleimung der Athmungsorgane. Zu beziehen durch alle Apotheken des In- und Auslandes.

Vorräthig in Waiblingen in sämtlichen Apotheken.

- " " Waiblingen bei Ph. Fr. Weisk. Wittwe.
- " " Fellbach bei W. Aldinger.
- " " Winterbach bei C. F. Blenzig.
- " " Winnenden bei C. F. Glock.
- " " Schorndorf in beiden Apotheken.

Nach dem Ausspruch der berühmtesten Aerzte, ist das

Prinzessin-Zwiebak-Mehl,

von G. Stumm in Stuttgart, Büchsenstraße 17^{1/2} das anerkannt gesundeste Nahrungsmittel für kleine Kinder.

Dasselbe empfiehlt bestens:

Gustav Bezner in Waiblingen.

F. Heim in Stetten. (H. 7544)

L. W. Egers'scher Fenchelhonig

aus der alleinigen Fabrik von L. W. Egers in Breslau.

Derselbe ist keine irgend einer Arzneiform gleich zu achtende Zubereitung zu Heilzwecken, auch kein Geheimmittel, aber für Groß und Klein das beste, wohlthätigste diätetische Genußmittel von allen, die es für die Athmungsorgane gibt. Seine Wirkungen sind nur rein diätetische, also: beruhigend, schleimlösend, nährend, die Lungen anfeuchtend, die Trockenheit mildernd, die Leibesöffnung mild unterstützend, — was alles bei Hals-, Brust-, und Lungen-Affectionen von höchster Wichtigkeit ist. Man hüte sich vor den vielen Nachahsungen unter gleichem und ähnlichem Namen und achte sehr darauf, daß der L. W. Eger'sche Fenchelhonig nur allein echt zu haben ist bei

Ph. F. Weisk, Wittwe
Waiblingen.

Waiblingen.

Ein kräftiges

Laufmädchen

wird bis 1. Mai gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

Gegen jeden alten Husten, Brustschmerzen, Reiz im Kehlkopfe, Heiserkeit, Verschleimung, Blutspeien, Asthma, Keuchhusten und Schwindsuchtshusten, ist der Mayer'sche

weiße Brust-Syrup

das Ackerke und beste Heilmittel.

Nur echt bei

G. E. Schaal.

Bei der Stiftungspflege Neustadt liegen sogleich

200 fl.

zum Ausleihen parat.

Stiftungspfleger Wärtterer.

2 Schlafgänger

werden sogleich gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Avis für Werkmeister.

Unterzeichneter hält ein großes Lager von

Steinhauerknipfeln, welche zu den billigsten Preisen abgegeben werden.

Christian Köhrle.

Caustadt.

Eisenbahnschienen

zu Baumwecken in beliebiger Länge halten stets auf Lager

Gfingler & Roengart,
Rahnenstraße.

Waiblingen.

Sinen

Jungen

nimmt in die Lehre

Westhänsler,
Schreiner.

Waiblingen.

Für die ehrenvolle Begleitung unserer lieben Mutter, Groß- und Schwiegermutter, Karl Friedrich Berner, Wöbners Wittwe, zu ihrer letzten Ruhestätte sagen innigsten Dank.

Die Hinterbliebenen.

Buch.

200 fl.



Pflegschaftsgeld hat auf Georgii auszuleihen.
Nöck, Schreiner.

Umrechnungs-Tabellen

von Mark in Gulden & Thaler und umgekehrt, sowie von Pfund in Gram, Fuß in Meter, Cimer & Maß in Hektoliter & Liter und der Morgen in Hektar.

Preis 6 Kreuzer
Verlag von G. Neuffer in Stuttgart.

Wiederverkäufer erhalten hohe Provision.

Marbach.


Wagen Verkauf

Unterzeichneter hat einen schweren Wagen mit eisernen Axen, mit Holzleitern, Heuleitern und Tragbären nebst allem Zugehör billigst zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfragen bei Sonnenwirth Durchlaub in Waiblingen. Louis Kienzle.

Waiblingen.
 Von heute an bis 1. Mai sind
 wieder täglich frisch gewässerte
Stokfische
 zu haben bei
G. C. Herzog.

Waiblingen.
 Eine freundliche
Wohnung
 mit 3—4 Zimmer nebst Küche, Speis-
 kammer und allen sonst erforderlichen
 Räumlichkeiten hat bis Georgii zu
 vermieten.
G. Schwaner, Schreiner.

Waiblingen.
Magd-Gesuch.
 Ein solides Mädchen findet auf
 Georgii eine gute Stelle.
 Wo? sagt die Redaktion.

Großheppach.
Zugelaufener Hund.
 Von Stuttgart bis nach Groß-
 heppach ist mir ein
 junger

Jagdhund
 (Schack) zugelaufen. Der rechtmäßige
 Eigentümer kann denselben gegen
 Einrückungsgebühr und Fütterungs-
 kosten bei mir abholen. **Schober.**

Krieger-Verein Waiblingen.
 Nächsten Samstag, den 11. d. M.
 Abends 8 Uhr findet die jährliche
General-Versammlung
 im Lokale statt.
 Tagesordnung: Rechenschaftsbericht,
 Neuwahl des Vorstandes
 und des Ausschusses,
 Regulierung der Mo-
 natsbeiträge und der
 Eintrittsgelder etc.
 Zu zahlreichem Erscheinen ladet ein
 der **Ausschuss.**

Stuttgarter Pferdeloose
 à 35 fr. empfiehlt
C. F. Buch.

Tages-Neuigkeiten.

Winnenden, 3. April. Kaum hat sich die hiesige Ein-
 wohnerschaft vom gestrigen Schrecken des Feuerlärms erholt, als
 heute Mittag um 1 Uhr wieder die Feuerglocke geläutet wurde.
 Beide Male handelte es sich um einen Waldbrand, gestern im so-
 genannten Waiblinger Wald, heute im Hohreusch einem Wald in
 unmittelbarer Nähe der hiesigen Stadt. Man ist allgemein sehr
 gespannt, ob man dem frevelhaften Treiben auf die Spur kommen
 wird, die diesen doppelten Brand verursacht hat, durch den gegen
 100 Morgen Wald verwüstet worden sind. (St.-Anz.)

Stuttgart, 3. April. Der Werner'sche Thiergarten ist nun
 sammt Haus u. s. w. in andere Hände, in die des früheren Hecht-
 wirths Rauch übergegangen und es heißt, daß nur die Wirthschaft
 nicht aber der Thiergarten fortbestehen werde.

Ulm, 2. April. Vergangene Nacht wurde die in der Vor-
 stadt patrouillirende Polizei auf einen Tumultuanten aufmerksam,
 durch welchen in der Promenade zwischen der Syrlin- und Kepp-
 ler-Straße die Nachtruhe gestört wurde, und traf beim Näherkom-
 men einen Soldaten, welcher mit seinem Fäshinmesser die Pfo-
 sten, welche rechts und links der Promenade zur Befestigung der
 eisernen Stangen angebracht sind, mit seinem Fäshinmesser der-
 art beschädigte, daß Stücke davon auf dem Boden lagen, andere
 aber sichtbare Säbelhiebspuren trugen. 7 Baumstümpfe waren an-
 gehauen, etliche 60 Pföfchen aber mehr oder weniger beschädigt.
 Leider gelang es dem Polizeisoldaten nicht, den Excedenten festzu-
 nehmen, weil es diesem gelang, beim Ansfichtigerwerden des Polizei-
 soldaten die Flucht zu ergreifen. (U. S.)

Ulm, 6. April. Ein hiesiges Blatt bringt ein bezeichnendes
 „Gingefendet“ über die Ansprüche von Dienstboten, die wenig oder
 nichts leisten können. Nach dieser Mittheilung hat ein kaum der
 Schule entwachsenes Mädchen aus dem Oberlande sich entschlossen,
 in Ulm in Dienst zu treten und den Haftgülden angenommen.
 Im Auftrage der Eltern schreibt sie nun an die Dienstherrschaft,
 daß sie mit dem Lohne zufrieden sei; gleichwohl erlaube sie sich
 anzufragen: wie es erstens mit dem Christgeschenk stehe, man gebe
 sonst wenigstens zwei Kronenthaler; und zweitens, wie es mit dem
 Weßpräsident aussehe; drittens ob sie in der Küche essen müsse, oder
 am Familientische essen dürfte; viertens, wie es sich mit dem Be-
 spereffen verhalte: ob sie Bier oder das Geld dafür bekomme; fünf-
 ens: ob ihr zur Nachtzeit die Obhut über die Kinder auch auf-
 gelegt sei, oder nur am Sonntag; sechstens: ob sie am Sonntag
 in die Kirche gehen dürfe? Wenn die Antwort nicht günstig aus-
 falle, würde sie lieber Haftgeld zurückschicken. Auch nicht übel!

In **Bietigheim** kam es am Donnerstag Abend zu Strei-
 tigkeit ten zwischen Civilisten und Militär. Ein anständiger junger
 Bürger erhielt dabei einen bedeutenden Säbelhieb über den Kopf,
 so daß ärztliche Hilfe gerufen werden mußte. Ein Bahn-Unter-
 bediensteter wurde ebenfalls mißhandelt. Ein Civilist soll geschossen
 und einen Soldaten dadurch verletzt haben. Man hofft, daß so-
 wohl der welcher den Säbel gezogen, als jener welcher so unüber-
 legt von der Schußwaffe Gebrauch gemacht von den Gerichten ihre
 Strafe erhalten.

Die Westl. Post berichtet: „Eine saubere Bande sitzt in dem
 Stadtrathe von **Chicago**. In einer der letzten Sitzungen wäre
 es unter den Komdies, denen das Wohl der Weltstadt anvertraut
 ist, zu einer allgemeinen Hölzerrei gekommen, wenn nicht das Gas
 abgedreht worden wäre. Ueber die Schlussscene schreibt ein Hica-
 goer Blatt: Die Aldermen springen von ihren Sitzen und toben
 durcheinander, der Tumult wird fürchtbar. Der Mayor erhebt sich
 und hämmert wild auf den Tisch. Ald. Campbell schreit: „Ich
 fordere den Stadtrath auf, den Mayor aus dem Präsidentensuhle
 zu jagen. Sie sind ein Tyrann, ein Usurpator, ein miserabler
 Kerl, eine Schande für die Stadt!“ Mayor, mit wuthfunkelnden
 Blicken: „Wollen Sie sich sofort niederlegen?“ Campbell: „Fällt
 mir nicht ein und Sie werden mich nicht dazu zwingen. Ich bin
 ein Mitglied des Stadtraths und habe ein Recht, hier zu stehen,
 Sie elender Tyrann. Sie sind an den Unrechten gekommen!“
 Fürchtbarer Lärm. Ald. Schaffner: „Reißt den Lügner nieder!
 Er soll sich setzen!“ Mayor mit Stentorstimme: „Wenn Sie nicht
 sofort schweigen, lasse ich Sie verhaften!“ Campbell: „Wagen Sie
 das, wir wollen es Ihnen zeigen!“ Mayor: „Wollen Sie jetzt
 augenblicklich schweigen?“ Campbell: „Ich rufe diese Versammlung
 auf zum Widerstande gegen diesen anmaßenden Tyrannen.“ Ma-
 yor: „Polizisten, dieser Mensch ist sofort zu verhaften und abzu-
 führen.“ Campbell, zu den Polizisten: „Wagt es, Hand an mich
 zu legen! Sie Tyrann, Sie —“ Einen Augenblick stand Colvin
 auf dem Sprünge, als ob er selbst den Gegner beim Kragen neh-
 men wollte, dann rief er: „Wollen die Polizisten die Verhaftung
 vornehmen? Ich befehle es nochmals.“ Die Mayors-Polizisten
 Olaf und Wallins standen bleich und zitternd und näherten sich
 furchtsam dem Aldermann. In diesem Augenblicke sprang ein halb
 Duzend Stadträthe herzu und bildete eine Schutzmauer um den
 Kollegen. Ald. Campbell: „Zurück, ihr Kerle! Ha, Sie unter-
 nehmen Sie nicht, mich anzurühren, Sie elender Feigling. Ich —“
 Mayor, zu den Polizisten: „Sollt Ihr diesen Menschen jetzt ver-
 haften oder nicht?“ Campbell: „Ich klage Sie an als einen fre-
 chen Usurpator, und die Pflicht des Stadtraths ist es, Sie abzu-
 setzen.“ Wieder schlichen die Polizisten auf den Sprecher zu; als
 aber wiederum andere Aldermen sich um ihn herum scharten und
 ihnen die Fäuste ins Gesicht hielten, zogen sie sich wieder zurück.
 Mayor: „Ich hoffe, Ihr werdet meine Befehle respectiven!“ Camp-
 bell: „Sie werden sich wohl hüten.“ Endlich, als die Verwirrung
 den höchstmöglichen Grad erreicht hatte, als sich alle Fäuste halten
 und jeden Augenblick die ärgsten Gewaltacte bevorzustehen schienen,
 schrie Ald. Quirk den Antrag auf Vertagung in das nächste Ge-
 stämmel hinein, und obwohl Schaffner sich dem widersetzte, ging er
 doch mitten in der größten Verwirrung durch. So endete die
 schmachvollste Stadtrathsitzung, welche je Chicago erlebt hat.“

Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt.
 vom 4. April 1874.

Dinkel pr. Centner 6 fl. 27 fr., 6 fl. 25 fr. 6 fl. 24 fr.
 Haber pr. Centner 5 fl. 42 fr., 5 fl. 36 fr. 5 fl. 30 fr.